



Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier; Genehmigung

Antrag:

Die Synode genehmigt die Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

Ausgangslage

Am 24. November 2013 sprach sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71.8 Prozent gegen die Gründung eines neuen Kantons aus, welcher aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras und dem heutigen Kanton Jura bestehen sollte. Moutier war jedoch mit 55 Prozent (2008 zu 1619 Stimmen) dafür. Am 18. Juni 2017 haben sich die Stimmberechtigten von Moutier für den Wechsel in den Kanton Jura entschieden. Diese Abstimmung ist von den Gerichten annulliert worden. Am 28. März 2021 haben sich die Stimmberechtigten von Moutier erneut für einen Wechsel in den Kanton Jura entschieden.

Der Kanton Bern hat mit dem Kanton Jura ein Konkordat über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (sog. Moutier-Konkordat) abgeschlossen. Die beiden Parlamente haben am 6. März 2024 dem Moutier-Konkordat zugestimmt. Am 22. September 2024 hat das Volk der beiden Kantone das Konkordat angenommen. Es muss schliesslich von der Bundesversammlung genehmigt werden (Art. 53 Abs. 3 Bundesverfassung). Das Konkordat ermächtigt in Art. 30 die beiden Regierungen Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen, welche die Einzelheiten des Wechsels regeln werden.

Bereits mit Blick auf die erste Abstimmung in Moutier am 18. Juni 2017 wurden von CHRISTIAN TAPPENBECK umfangreiche Grundgearbeiten für eine zukünftige Kirchgemeinde Moutier getätigt. So erstellte er insbesondere «*Réflexions sur la paroisse de Moutier*» («*Überlegungen zur Kirchgemeinde Moutier*»). Es fanden damals auch bereits Treffen zwischen der synodalrätlichen Delegation Jura-CER und dem Kirchenrat der Jura-Kirche statt. Nach der zweiten Abstimmung wurde die Arbeit an diesem Dossier wieder aufgenommen und es fanden zahlreiche Sitzungen mit Vertreter:innen der Kirchgemeinde Moutier sowie der Jura-Kirche statt. Anlässlich dieser Sitzungen ist primär die Konvention zwischen den beiden Kantonalkirchen erarbeitet worden. Auch fand am 4. November 2021 ein Treffen zwischen dem Synodalrat und dem Kirchenrat der Jura-Kirche statt.

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Moutier stimmte am 12. Dezember 2023 einstimmig für eine grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier. Danach fanden weitere Treffen statt, diesmal auch mit den Vertreter:innen der beiden Kantone, unter der Leitung des Projektleiters des Gesamtprojekts, Alt-Regierungsrat MARIO ANNONI. An diesen Sitzungen wurde neben der Konvention primär die Vollzugsvereinbarung erarbeitet.

Rechtlicher Kontext

Konkordat

**zwischen den Kantonen Bern und Jura
über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura
(Moutier-Konkordat)**

Art. 6 Kirchen

¹ Die beiden Kantonsregierungen können in einer **Vollzugsvereinbarung** die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen und deren im Gemeindegebiet bestehenden Kirchgemeinden regeln.

² Die Vollzugsvereinbarung kann vorsehen, dass die Landeskirchen der beiden Kantone in eigener Verantwortung eine **Vereinbarung** abschliessen. Diese Vereinbarung muss von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden.



Vollzugsvereinbarung

zwischen den beiden Kantonsregierungen

Mehr Informationen zum ungefähren Inhalt in den nachfolgenden Erwägungen.



Vereinbarung

**zwischen den beiden Landeskirchen
über die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier**

Über deren Inhalt wird mit dem vorliegenden Geschäft beschlossen.

Die Vollzugsvereinbarung war bei Redaktionsschluss noch nicht vollständig fertig redigiert. Gemäss Wissensstand in diesem Zeitpunkt sollen die Regierungen der beiden Kantone, nach der erwähnten Abstimmung zum Konkordat, über die Vollzugsvereinbarung beschliessen, also ungefähr im Oktober 2024. Der zentrale Regelungsinhalt, welcher zusammen mit Vertreter:innen der beiden Kantonalkirchen erarbeitet worden ist, kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- In einem Artikel wird das Gebiet der zukünftigen Kirchgemeinde Moutier umschrieben. Dabei wird festgehalten, dass es sich um eine grenzüberschreitende Kirchgemeinde handeln wird, zu der neben der Einwohnergemeinde Moutier auch gemischten Gemeinden Belpfrahon und Roches sowie die Einwohnergemeinden Perrefitte, Seehof und Schelten gehören. Entgegen des Vorschlags der Vertreter:innen der beiden

Kantonalkirchen wird die territoriale Umschreibung der Kirchgemeinde somit bereits auf der Ebene der Vollzugsvereinbarung geregelt und nicht an die Kantonalkirchen delegiert. Möchte die Kirchgemeinde Moutier mit einer anderen Kirchgemeinde (beispielsweise Grandval) fusionieren, müsste deshalb auch die Vollzugsvereinbarung angepasst werden.

- In einem anderen Artikel wird das anwendbare Recht geregelt. Dabei soll für die Organisation und die Finanzordnung das jurassische Recht Anwendung finden. Die Regelung des Stimmrechts und des Personalrechts für die Pfarerschaft soll den beiden Kantonalkirchen überlassen werden. Das Aufsichtsrecht richtet sich nach dem anwendbaren Recht. Dasselbe gilt für den Rechtsweg.
- Weitere Bestimmungen enthalten Regelungen zum Steuerrecht. So wird geregelt, dass die beiden Kantone auf ihren Gebieten der Kirchgemeinde Moutier nach ihren eigenen Bestimmungen Kirchensteuern für natürliche und juristische Personen erheben. Auch wird der Grundsatz festgeschrieben, dass bei der Bestimmung der Steueranlage für natürliche Personen darauf zu achten ist, dass die Steuerbelastung der Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Moutier in den beiden Kantonen gleich hoch ist.
- In einem weiteren Artikel wird schliesslich geregelt, dass die Kirchgemeinde Moutier insbesondere ihr Organisationsreglement, ihr Budget sowie Wahlen im Jahr 2025 bereits nach dem neu anwendbaren Recht vornehmen kann, das eigentlich erst ab dem 1. Januar 2026 gültig sein wird.

Vereinbarung zwischen den beiden Kantonalkirchen

Die Vereinbarung zwischen den beiden Kantonalkirchen, die Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier, welche hiermit der Synode vorgelegt wird, führt die Bestimmungen der Vollzugsvereinbarung weiter aus. Für die Begründung der einzelnen Artikel wird auf die beigelegte Synopse verwiesen.

Der Synodalrat

Beilage

Synopse «Konvention betreffend die grenzüberschreitende Kirchgemeinde Moutier»